

Entscheid.-Sammlg. d. Senats

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 37/70

B E S C H L U S S

in der Entscheidungssache

Herr L [REDACTED],

[REDACTED], Rue [REDACTED] [REDACTED], P [REDACTED] [REDACTED], P [REDACTED],

- Prozeßbevollmächtigter: Kläger und Beschwerdeführer,
Rechtsanwalt [REDACTED], [REDACTED] -

gegen

Land Nordrhein-Westfalen,
vertreten durch die Landesrentenbehörde Nordrhein-Westfalen,
Düsseldorf, Tannenstraße 26,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 15. März 1973 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Wüstenberg, Zorn, Henkel und Dr. Thumm beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 15. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Düsseldorf vom 1. Oktober 1969 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt der Kläger.

G r ü n d e

Das Berufungsurteil hält sich im Rahmen der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs.

Danach kann ein zurückgenommener Antrag auf Entschädigung nach § 189a Abs. 1 BGB nicht erneut angemeldet werden (Rw 1969, 275 Nr. 26; ständig). Auf Art. IV Nr. 2 BGB-Schluß kann der Kläger ein Neuantragsrecht schon deshalb nicht mehr stützen, weil er auch in diesem neuen Verfahren bis zum Schluß der letzten mündlichen Tatsachenverhandlung nicht vorgetragen hat, er habe den Antrag auf Entschädigung seines Gesundheitsschadens aus medizinischen Gründen zurückgenommen. Das Berufungsgericht hatte daher keinen Anlaß, von sich aus nach den Gründen der Antragsrücknahme zu forschen (BGH Urteil vom 4. Juni 1970 - IX ZR 165/69). Im Revisionsverfahren ist der Kläger mit diesem Vorbringen ausgeschlossen (§ 561 Abs. 1 ZPO).

- 3 -

Auch für eine Unterstellung der tatsächlichen Voraussetzungen der Angleichung (BGH NW 1969, 358 Nr. 40) zu Gunsten des Klägers ist kein Raum. In seiner eidesstattlichen Versicherung vom 28. Dezember 1959 hat der Kläger lediglich angegeben, er habe in Krankheitsfällen nicht gewagt, einen Arzt zu rufen. Irgendwelche konkreten Krankheiten hat er im ersten Verfahren nicht angegeben und auch keine ärztliche Bescheinigung vorgelegt.

Gründe für die Zulassung der Revision liegen daher nicht vor (§ 219 Abs. 2 BEG).

Mai

Zorn

